

# Es gibt nur eine Menschenwürde

Gemeinsame Presseerklärung  
Kiel/Berlin/Frankfurt/M., 2.1.2023

## Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!

*Viele Geflüchtete erhalten zum Leben lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – und damit weniger als das neue Bürgergeld, das laut Gesetz das menschenwürdige Existenzminimum sicherstellen soll. Aber die Menschenwürde kennt nicht zweierlei Maß.*

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und über 60 weitere Menschenrechtsorganisationen, Kirchen, Wohlfahrts- und Anwält\*innenverbände fordern gleiche Standards für alle:

- Das Asylbewerberleistungsgesetz muss abgeschafft werden.
- Die Betroffenen müssen in das reguläre Sozialleistungssystem eingegliedert werden.

Seit dem 1. Januar 2023 erhalten materiell bedürftige Menschen in Deutschland das so genannte „Bürgergeld“. Das Bürgergeld tritt an die Stelle der bisherigen „Hartz IV“-Leistungen. Geflüchtete wurden dabei allerdings nicht mitgedacht: Denn wie schon bei Hartz IV bleiben asylsuchende und geduldete Menschen auch vom Bürgergeld ausgeschlossen. Statt des regulären Sozialrechts gilt für sie das auch nach Auffassung des Bundesverfassungs-

gerichts diskriminierende Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; <https://bit.ly/3STfwxX>).

„Unser Appell (<https://bit.ly/3ZdNUpq>) an die neue Kieler Landesregierung, mit einer Gesetzesinitiative zur Integration der Geflüchteten in das Bürgergeld beim Bund vorstellig zu werden, blieb bis dato unbeantwortet“, bedauert Martin Link, Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Das Asylbewerberleistungsgesetz besteht seit 1993. Es ist ein Sonderrecht für geflüchtete Menschen. Das Leistungsniveau des Asylbewerberleistungsgesetz unterschreitet das sozialrechtliche Existenzminimum erheblich. Die Regelsätze sind viel niedriger. Oft werden Geldleistungen durch Sachleistungen, ersetzt, die die Menschen diskriminieren und entmündigen. Weil Sachleistungen den individuellen Bedarf nie wirklich decken können, stellen sie in der Konsequenz eine weitere drastische Leistungskürzung dar. Die Einschränkung der Gesundheitsversorgung führt zu verschleppter, verspäteter und unzureichender Behandlung. Sanktionen führen häufig zu weiteren Kürzungen, die mitunter über viele Jahre aufrechterhalten werden. Durch die fehlende Einbindung in das reguläre Sozialsystem werden die Betroffenen zudem von den Maßnahmen der Arbeitsförderung weitgehend ausgeschlossen.

Erklärtermaßen hoffte man auf eine abschreckende Wirkung: Niedrige Geldbeträge und die Sachleistungsversorgung sollten Geflüchtete zur Ausreise bewegen. Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Anwält\*innenverbände sind sich seit Einführung des Gesetzes darin einig, dass das Asylbewerberleistungsgesetz wieder abgeschafft werden muss.



### Rechtsberatung für Geflüchtete

beim Flüchtlingsrat berät zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, unterstützt Abschiebungshäftlinge in Glückstadt und informiert und vernetzt afghanische Geflüchtete in Schleswig-Holstein.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Sophienblatt 82-86, 4. OG  
24114 Kiel

**Kontakt:** Axel Meixner, Jurist

#### Sprechstunden:

Mo, 10-12 Uhr, und Do, 14 bis 16 Uhr: offene Sprechstunde  
Mo, Di, Mi, 13-14 Uhr: Telefonsprechstunde

#### Terminvergabe:

Gabriela Schultze, [beratung@frsh.de](mailto:beratung@frsh.de)  
T. 0431-734 900

Abschiebungshaft-Beratung:  
[a-haft@frsh.de](mailto:a-haft@frsh.de)

Mehrsprachiger-Info-Flyer:  
<https://bit.ly/3SqmsSO>

Beratung und Information zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan beim **AFGHANISTAN-Projekt der Rechtsberatung:**

<https://bit.ly/3IQoFUx>

## Aufnahme ukrainischer Geflüchteter als Alternative zum Asylregime

Anlässlich des bitteren Jahrestags des Angriffskriegs der Regierung Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 zieht der Politikwissenschaftler Prof. Dr. Dietrich Thränhardt, Migrationswissenschaftler an der Universität Münster, in seiner Studie „Mit offenen Armen – die kooperative Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Europa. Eine Alternative zum Asylregime?“ erstmalig einen europäischen Vergleich über den „Vorübergehenden Schutz“. Die Studie gibt Aufschluss über Stärken und Schwächen der verschiedenen nationalen Systeme in Bezug auf Einreiseverfahren, Unterbringungsmöglichkeiten und die (Arbeitsmarkt-)Integration.

Darüber hinaus vergleicht er die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen mit der Aufnahme von Asylsuchenden in Europa und stellt unter anderem fest, „dass es leichter war, 1 Million Menschen in Deutschland im System des ‚Vorübergehenden Schutzes‘ unterzubringen als 200.000 im Asylsystem“. Gerade in dem Verzicht auf europäische Regulierungen und in der Ermöglichung einer freien Wahl des Aufnahmelandes für Geflüchtete („free choice“) sieht Thränhardt ein Erfolgsrezept: Es dränge sich die Frage auf, ob die freie Wahl nicht auch für die Aufnahme anderer Flüchtlingsgruppen besser geeignet sei, als technokratische Verteilungskonzepte.

„Der Verzicht auf Rücküberstellungen und die Reise- und Niederlassungsfreiheit veränderte den Charakter des ‚Vorübergehenden Schutzes‘ entscheidend und prägte die heutige Situation. Zusammen mit der vorher schon bestehenden Visumsfreiheit für Ukrainer\_innen machte er die ukrainischen Kriegsflüchtlinge weitgehend zu EU-Bürger\_innen auf Zeit. Diese Konstruktion bringt die Stärken der Europäischen Union zum Tragen: ihre Größe, ihre Differenziertheit und ihre Fähigkeit, Unterschiede auszuhalten und fruchtbar zu machen. Nach den vielen toxischen Auseinandersetzungen um Asylbewerber\_innen, deren Verteilung, Weiterwanderung und Anerkennung, war es eine der größten Überraschungen und Erleichterungen, dass gerade der Verzicht auf innereuropäische Regulierung und Verteilung zur Entspannung und zu einem offenen Nebeneinander beitrug, in dem 26 von 27 EU-Staaten bei der Aufnahme konstruktiv zusammenwirkten und nicht nur traditionell flüchtlingsfreundliche Länder, sondern auch Dänemark und Großbritannien aufnahmebereit wurden.“

Download der Studie „Mit offenen Armen“:  
<https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20088.pdf>

2012 hat das Bundesverfassungsgericht in einer wegweisenden Entscheidung dafür gesorgt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zumindest vorübergehend annähernd dem Hartz IV-Niveau entsprachen. Zugleich erteilte das höchste deutsche Gericht dem Ansinnen, Sozialleistungen zur Abschreckung Asylsuchender einzusetzen, eine deutliche Absage: „Die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ (Beschluss vom 18.7.2012 – I BvL 10/10). Trotzdem kürzte die große Koalition die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Jahren 2014 bis 2019 in mehreren Schritten erneut und weitete den Anwendungszeitraum von 15 auf 18 Monate aus. 2022 hat das Verfassungsgericht die 2019 eingeführten zusätzli-

chen Leistungskürzungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften als verfassungswidrig gekippt (Beschluss vom 19.10.2022 – I BvL 3/21). Ein weiteres Verfahren ist anhängig (I BvL 5/21). Auch zu den Sanktionen, die das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht, hat sich das Bundesverfassungsgericht geäußert. Aus dem Urteil zu den „Hartz IV“-Sanktionen vom 5.11.2019 geht klar hervor, dass die Sanktionen des Asylbewerberleistungsgesetzes mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.

Das Asylbewerberleistungsgesetz verstößt damit gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das Grundrecht auf Gleichheit, das Sozialstaatsgebot (Art. 1, 3, 20 GG), das Grundrecht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG),

die UN-Kinderrechtskonvention und den UN-Sozialpakt. Die Bundesregierung will das Asylbewerberleistungsgesetz laut Koalitionsvertrag von 2021 „im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ überarbeiten, doch das reicht nicht aus. Letztlich bleibt es damit beim doppelten Standard.

### Forderungen:

Es kann nicht zweierlei Maß für die Menschenwürde geben. Wir fordern das gleiche Recht auf Sozialleistungen für alle in Deutschland lebende Menschen, ohne diskriminierende Unterschiede. Das Asylbewerberleistungsgesetz muss abgeschafft werden. Die Betroffenen müssen in das reguläre Sozialleistungssystem einbezogen werden. Dies erfordert insbesondere folgende Änderungen:

1. Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetz und Einbeziehung Geflüchteter ins Bürgergeld bzw. die Sozialhilfe (SGB II/XII). Auf migrationspolitisch motivierte Kürzungen und Sanktionen ist gemäß dem Urteil des BVerfG aus 2012 ausnahmslos zu verzichten.
2. Einbeziehung aller Geflüchteten in die Sprach-, Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsinstrumente des SGB II.
3. Einbeziehung geflüchteter Menschen in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V/XI). Dabei muss sichergestellt sein, dass auch Menschen ohne Papiere jederzeit ohne Angst vor Abschiebung Zugang zum Gesundheitssystem haben. Insbesondere muss ein Anspruch auf Sprachmittlung bei Inanspruchnahme von Leistungen im Gesundheitswesen verankert werden.
4. Von Krankheit, Traumatisierung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit Betroffene sowie schwangere, alleinerziehende und ältere Menschen und geflüchtete Kinder müssen – entsprechend ihrem Recht aus der EU-Aufnahmerichtlinie – einen Anspruch auf alle aufgrund ihrer besonderen Situation erforderlichen zusätzlichen Leistungen erhalten (insbesondere nach SGB IX, SGB VIII u.a.).
5. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind als Geldleistungen auszugestalten.

Material:

Appell mit Liste der Unterzeichnenden:

<https://bit.ly/3J0x8Va>

Stellungnahme und Analyse zu Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz:

<https://bit.ly/3mjlgni>